



Betreff:

öffentlich

Weiterführung der Erstattung der Trichinenuntersuchungsgebühr

Einreicher: Fachbereich Soziales und Gesundheit	Erstellungsdatum	17.08.2018
	Eingang 922:	17.08.2018

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
05.09.2018		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Erstattung der Trichinenuntersuchungsgebühr für erlegtes Schwarzwild aus den Potsdamer Jagdbezirken soll ab dem 01.11.2018 für die Phase der Prävention und ggf. der Bekämpfung der Afrikanische Schweinepest (ASP) auf alle Schwarzwild-Altersklassen ausgedehnt und weitergeführt werden.

Unabhängig der ASP-Situation soll nach 3 Jahren über die Weiterführung erneut entschieden werden.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung, die weiter geführt werden sollte.

Es treten jährlich Kosten von maximal 8.000 EUR auf, die in der Haushaltsplanung des Bereichs Veterinär- und Lebensmittelüberwachung berücksichtigt worden sind.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Begründung:

Mit dem Beschluss 16/SVV/0387 vom 02.11.2016 erfolgt probeweise die Erstattung der Gebühren für die Untersuchung auf Trichinen im Zeitraum vom 01.11.2016 bis zum 31.10.2018. Berücksichtigt wird das Schwarzwild der Altersklasse 1 und 2, das sind Jungtiere bis 2 Jahre.

Ziel war es, die Jagd auf Schwarzwild zu intensivieren. In Potsdam besteht eine vergleichsweise hohe Schwarzwildpopulation, die etwa zehnmal über dem angestrebten Wert von 0,5 Wildschweinen je km² liegt. Es treten vermehrt Wildschäden auf. Zudem würde im Falle eines Tierseuchenausbruchs beim Schwarzwild durch die enorme Populationsdichte eine intensive Seuchenausbreitung erfolgen können. Das Risiko der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) nach Deutschland wird derzeit als wahrscheinlich und sehr hoch eingeschätzt. Es wird von sogenannten Sprunginfektionen ausgegangen, das heißt, dass es durch Reiseverkehr und mitgeführte kontaminierte Lebensmittel zur Erregerverschleppung über große Distanzen kommen kann. Für die Landeshauptstadt Potsdam, mit der hohen Wildschweinpopulation, dem intensiven Reiseverkehr und dem Transitgeschehen auf den nahen Autobahnen besteht ein vergleichsweise hohes Ausbruchsrisko für die ASP. Die Afrikanische Schweinepest breitet sich in Osteuropa und unseren Nachbarländern Polen und Tschechien insbesondere bei den Wildschweinen aus.

Die Untersuchung des Schwarzwildes auf Trichinen ist eine Pflichtuntersuchung nach dem Fleischhygienerecht und beinhaltet nicht den Test auf ASP. Sie ist Voraussetzung für die Verwendung des Wildfleisches als Lebensmittel. Die Trichinenuntersuchung ist durch den Jäger zu veranlassen, wobei er an sich die Gebühren zu tragen hat. Die Kostenübernahme durch die Landeshauptstadt Potsdam stellt also eine freiwillige Leistung dar.

In Umsetzung des Beschlusses 16/SVV/0387 wurden vom 01.11.2016 bis zum 01.06.2018 für 331 Wildschweine Gebühren in Höhe von 2527,76 EUR erstattet. Das sind pro Wildschwein 7,64 EUR.

Der Vergleich der Jagdstrecken vor und während der Gebührenerstattung verdeutlicht eine Erhöhung beim Schwarzwild in der Landeshauptstadt Potsdam. Im Jagdjahr 2015/2016 vor der Erstattung wurden 874 Wildschweine erlegt und 2017/18 997. Ein Jagdjahr läuft jeweils vom 01. April bis zum 31. März.

Inzwischen sind auch durch das Land Brandenburg Maßnahmen zur Reduktion der Wildschweinpopulation und zur ASP-Prävention eingeleitet worden. Es werden 50,00 EUR für jedes über dem Referenzjahr 2015/2016 erlegte Wildschwein gezahlt und es gibt eine Aufwandsentschädigung für die Beibringung von Proben zur Untersuchung auf ASP von verendeten oder verunfallten Wildschweinen in Höhe von 30,00 EUR. Untersuchungen dieses Fallwildes dienen der Früherkennung der ASP, da bei diesen Indikatortieren am ehesten das Virus nachgewiesen wird, während gesunde erlegte Schweine kaum ASP-Nachweise ergeben. Das liegt daran, dass infizierte Schweine sehr schnell schwer erkranken oder verenden und dadurch nicht mehr der üblichen Jagd zugänglich sind.

Insgesamt 6 Landkreise und kreisfreie Städte des Landes Brandenburg übernehmen die Gebühren für die Trichinenuntersuchung.

Die in Potsdam seit November 2016 bestehende Unterstützung stößt auf eine sehr positive Resonanz in der Potsdamer Jägerschaft und auch darüber hinaus. Die Jagd ist intensiviert worden und die Sensibilisierung zur ASP ist gestiegen.

Für die Weiterführung der Maßnahmen würden jährlich ca. 8.000 EUR einzuplanen sein, ausgehend von einer Gebühr von ca. 8,00 EUR je Wildschwein und 1.000 Stück im Jahr. Bislang wurde für ca. 1/3 der erlegten Wildschweine die Gebührenerstattung beantragt. Gründe dafür sind, dass bisher nur Tiere bis 2 Jahre durch den Beschluss 16/SVV/0387 erstattungsfähig waren, einige das Angebot nicht angenommen haben und Wildschweine direkt an den Wildhandel gehen ohne vorherige Untersuchung auf Trichinen. In letzteren Fällen erfolgt die Trichinenuntersuchung beim Wildhandel.

Der Beschlussvorschlag beinhaltet die Ausdehnung auch auf ältere Tiere, weil im Interesse einer Populationsminimierung alle Altersklasse berücksichtigt werden müssen und eben auch fortpflanzungsfähige Tiere ab 2 Jahre, die direkten Einfluss auf den Populationszuwachs haben. Es besteht dabei ein Jagdschutz für Muttertiere, die von ihr noch abhängige Jungtiere führen. Etwa 15 Prozent der erlegten Wildschweine entfallen auf die Altersklassen ab 2 Jahre.

In der Phase der Prävention der ASP soll der Schwarzwildbestand vermindert werden und auf einem möglichst niedrigen Niveau gehalten werden. Dies ist ein langwieriger Prozess. Während dieser Zeit sollte die Gebührenerstattung erfolgen. Der Beschlussvorschlag beinhaltet die Evaluierung des Verfahrens nach 3 Jahren. Dieser Zeitraum ermöglicht eine vertiefende Abschätzung der Wirksamkeit.

Die Weiterführung der Unterstützung würde das positive Signal in die Potsdamer Jägerschaft verstärken, was in Anbetracht der hiesigen hohen Wildschweindichte, den erschwerten Jagdbedingungen in städtischen oder stadtnahen Jagdgebieten sowie der sinkenden Nachfrage an Wildschweinefleisch dringend geboten scheint.

Die Gewährung der Gebührenübernahmen für die Trichinenuntersuchung als freiwillige Leistung ist gerechtfertigt und sollte weitergeführt werden.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Erstattung der Trichinenuntersuchungsgebühr

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 1220500 Bezeichnung: Lebensmittelüberwachung.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	0	8.300	8.300	8.300	8.300		33.200
Ertrag neu	7.010,66	8.300	8.300	8.300	8.300		33.200
Aufwand laut Plan		652.900	674.300	698.000	715.200		2.740.400
Aufwand neu	612.159,60	652.900	682.300	706.000	721.900		2.763.100
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan		-644.600	-666.000	-689.700	-706.900		-2.707.200
Saldo Ergebnishaushalt neu	-605.148,94	-644.600	-674.000	-697.700	-713.600		-2.729.900
Abweichung zum Planansatz	0	0	-8.000	-8.000	-6.700	0	-22.700

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0,00
Investive Einzahlungen neu	0	0	0	0	0	0	0	0,00
Investive Auszahlungen laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0,00
Investive Auszahlungen neu	0	0	0	0	0	0	0	0,00
Saldo Finanzhaushalt laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0,00
Saldo Finanzhaushalt neu	0	0	0	0	0	0	0	0,00
Abweichung zum Planansatz	0	0	0	0	0	0	0	0,00

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. 1220600 Bezeichnung Veterinäraufsicht gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenerweiterung von 0,025 Vollzeiteinheiten verbunden. Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Für die Erstattung der Gebühren aus der Untersuchung auf Trichinen fallen voraussichtlich jährliche Aufwendungen von 8.000 Euro an. Aufgrund des Leistungszeitraums vom 01.11.2018 bis zum 31.10.2021 ergeben sich daraus für das Jahr 2018 notwendige Mittel in Höhe von 1.300 Euro, für die Jahre 2019 und 2020 jeweils in Höhe von 8.000 Euro und für das Jahr 2021 in Höhe von 6.700 Euro.

Im Haushaltsjahr 2018 sind für die Gebührenerstattung gemäß SVV-Beschluss 16/SVV/0387 vom 02.11.2016 Mittel in Höhe von 7.500 Euro eingeplant. Diese Mittel reichen für die Weiterführung der Maßnahme in 2018 ab 01.11.2018 aus.

In den weiteren Haushaltsjahren 2019 bis 2021 ist die Deckung aus dem Budget des Bereichs Veterinär- und Lebensmittelüberwachung aus Restmitteln von rd. 11.000 Euro jährlich für die Leistungserbringung zur Aufnahme und Verwahrung von Fund- und Verwahrtieren gewährleistet.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)